

Allgemeine Geschäftsbedingungen der triron AG (Stand: 01.01.2024)

A) Allgemeine Bestimmungen

1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „Bedingungen oder AGB“) der triron AG, Watterstrasse 81, CH-8105 Regensdorf (im Folgenden kurz „triron“) gelten für folgende mit triron geschlossene Verträge:

- Verträge über die Überlassung von triron-Softwareprodukten („Softwarekaufverträge“),
- Verträge über die Erbringung von Pflegeleistungen für überlassene triron-Softwareprodukte („Softwarepflegeverträge“),
- Verträge über die Erbringung von Consultingleistungen („Consultingverträge“),
- Verträge über die Überlassung von Hardware („Hardwarekaufverträge“),
- Verträge über die Überlassung von triron-Softwareprodukten zum Testen („Softwaretestverträge“),

sowie für alle sonstigen Verträge der triron mit Ihren Auftraggebern (im Folgenden kurz „AG“), in denen diese Allgemeine Geschäftsbedingungen ausdrücklich einbezogen werden.

1.2 Abweichenden Einkaufsbedingungen des AG wird widersprochen und diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn triron eine Bestellung des AG ausführt, ohne den darin in Bezug genommen abweichenden Einkaufsbedingungen des AG ausdrücklich zu widersprechen.

B) Überlassung von triron-Softwareprodukten

2 Vertragsgegenstand, Lieferung, Beschaffenheit der Software

2.1 Haben die Parteien einen Softwarekaufvertrag geschlossen, so hat der AG einen Anspruch auf Überlassung und Lieferung der im Vertrag aufgeführten triron-Softwareprodukte (im Folgenden kurz „Software“) nebst der zugehörigen Benutzerdokumentation.

2.2 triron liefert die Software durch Bereitstellung zum elektronischen Download durch den AG oder selbst per E-Mail. Die Software wird in der bei Auslieferung aktuellen, von triron generell für den Vertrieb freigegebenen Version und die Benutzerdokumentation in elektronischer Form und in deutscher Sprache geliefert, sofern nicht die englische Sprache vereinbart ist.

2.3 Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Software, wie Einsatzbedingungen und Funktionsumfang der Software, bestimmen sich nach den Angaben im Softwarekaufvertrag sowie den Angaben in der zur betreffenden Software gehörenden Benutzerdokumentation. Bei Widersprüchen zwischen der Benutzerdokumentation und dem Softwarekaufvertrag haben die Angaben im Softwarekaufvertrag Vorrang. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Software ist durch triron nicht geschuldet.

2.4 Nach Erhalt und Freischaltung der Software durch den Lizenzschlüssel wird der AG die Software unverzüglich auf Vollständigkeit und etwaige Mängel hin untersuchen und evtl. Beanstandungen unverzüglich gegenüber triron rügen.

2.5 Für die Lieferung der Software und die Einräumung der Nutzungsrechte zur bestimmungsgemäßen Nutzung zahlt der AG an triron die im Vertrag vereinbarte Vergütung.

3 Lizenzschlüssel

3.1 Zur Nutzung der Software durch den AG ist nach Installation der Software die Eingabe eines Lizenzschlüssels notwendig. Der erforderliche Lizenzschlüssel wird durch triron generiert und anschließend an den AG übermittelt.

3.2 Zur Generierung des Lizenzschlüssels ist es erforderlich, dass der AG bestimmte Angaben über die Installationsumgebung, etwa die SAP-Installationsnummer übermittelt. Einzelheiten zur Erforderlichkeit und Generierung des Lizenzschlüssels für die von dem Vertrag umfasste Software können jederzeit, auch vor Abschluss des Vertrages durch den AG, bei triron angefragt werden.

3.3 Der AG wird, die zur Generierung des Lizenzschlüssels notwendigen Informationen selbst ermitteln und an triron übermitteln.

4 Nutzungsrechte des AG an der Software

4.1 Gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung gewährt triron dem AG ein dauerhaftes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der im Vertrag bezeichneten Software und der zu der jeweiligen Software gehörenden Benutzerdokumentation.

4.2 Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung richtet sich nach den Vereinbarungen im jeweiligen Vertrag und in diesen Bedingungen. Im Falle von Widersprüchen gehen die Vereinbarungen im Vertrag diesen Bedingungen vor.

4.3 Der AG darf Sicherungskopien der Software in der für eine ordnungsgemäße Datensicherung erforderlichen Anzahl erstellen. Urheberrechtsvermerke von triron dürfen dabei nicht verändert oder entfernt werden. Darüber hinaus sind Kopien der Software oder der dazugehörigen Benutzerdokumentation nur zulässig, soweit sie für eine bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich sind.

5 Nutzungsbeschränkungen

5.1 Der AG darf die Software nur im Rahmen der im Vertrag und diesen Bedingungen festgelegten Nutzungsgrenzen selbst für seine eigenen innerbetrieblichen Zwecke installieren, laden, ablaufen lassen und nur für eigene innerbetriebliche Anwendungen nutzen und einsetzen.

5.2 Die durch den AG lizenzierten Softwareprodukte dürfen auch durch mit dem AG verbundenen Unternehmen genutzt werden, solange das nutzende Unternehmen die Voraussetzungen als verbundenes Unternehmen des AG erfüllt und in der gleichen SAP Installationsnummer abgebildet ist. Der AG hat durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen verbundenen Unternehmen, denen der AG die Nutzung der Softwareprodukte einräumt, sicher zu stellen, dass ein verbundenes Unternehmen die Nutzung der Software unverzüglich einstellt und sämtliche Kopien der Software deinstalliert, sobald dieses Unternehmen nicht mehr als verbundenes Unternehmen des AG gilt.

5.3 Eine Nutzung der Software durch außerbetriebliche Anwender des AG ist gestattet, sofern sichergestellt ist, dass ein außerbetrieblicher Anwender die Software ausschließlich für die eigenen Zwecke des AG und nicht für andere Zwecke nutzt. Als außerbetriebliche Anwender gelten dabei alle Personen, die nicht angestellte Mitarbeiter des AG oder eines verbundenen Unternehmens sind.

5.4 Die Nutzung der Software, um für dritte Unternehmen EDV-Dienstleistungen zu erbringen, etwa im Rahmen von sogenannten Servicebüroleistungen oder von Software as a Service-Anwendungen, ist nicht gestattet und bedarf der ausdrücklichen vorherigen Rechtseinräumung durch triron.

5.6 Eine Weitergabe der Software und eine Übertragung der dem AG eingeräumten Nutzungsrechte an ein drittes Unternehmen ist, soweit im Vertrag oder in diesen Bedingungen nicht abweichend geregelt, nicht gestattet.

5.7 Die Rückübersetzung der Software in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung des Programmcodes oder der verschiedenen Herstellungsstufen (z.B. durch Reverse Engineering oder Disassemblierung) sind nur zulässig, wenn sie zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen unabhängig geschaffenen Computerprogrammen unerlässlich sind und die notwendigen Programmcodeinformationen auch nicht veröffentlicht wurden oder auf sonstige Weise für den AG ohne weiteres zugänglich sind (z.B. durch entsprechende Anfrage bei triron).

5.8 Sofern die Software ausschließlich im Objektcode ausgeliefert wird, ist die Übersetzung, die Bearbeitung oder jede sonstige Form der Veränderung der Software sowie die Schaffung von abgeleiteten Werken ausschließlich triron vorbehalten. Davon unberührt bleibt das Recht des AG zur Mängelbeseitigung, wenn und soweit triron mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist oder die umgehende Beseitigung eines Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Software notwendig ist. triron weist den AG in diesem Zusammenhang jedoch ausdrücklich darauf hin, dass bereits geringfügige Eingriffe in die Software zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software und evtl. in der Systemumgebung führen können. Daher trägt der AG bei eigenen Eingriffen in die Software das diesbezügliche alleinige Risiko.

6 Lizenzarten

6.1 Mit einer Produktlizenz ist der AG berechtigt, die Software einmal zur produktiven Nutzung im Rahmen des vereinbarten Nutzungsvolumens auf einem Server in einer Netzwerkumgebung zu installieren (1 Produktivsystem). Das Nutzungsvolumen richtet sich nach dem gekauften Produktpaket und der damit lizenzierten Concurrent-Device Anzahl (parallele Nutzung der generierten Apps durch Endgeräte). Die Paketgrößen und damit verbundenen Preise richten sich nach der aktuell gültigen Preisliste.

7 Rechte von triron, Eigentumsvorbehalt, Vorbehalt der Einräumung der Nutzungsrechte

7.1 Alle Rechte an der Software und der dazugehörigen Benutzerdokumentation, insbesondere die Ausübung sämtlicher vermögensrechtlicher Befugnisse hieran, stehen im Verhältnis zum AG ausschließlich triron bzw. den Lizenzgebern von triron zu. Der AG erhält an der Software nur die in vertraglich vereinbarten nicht ausschließlichen Nutzungsrechte.

7.2 triron behält sich die dauerhafte Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte an der Software sowie das Eigentum an der gelieferten Benutzerdokumentation bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung ausdrücklich vor.

7.3 Erfolgt die Lieferung der Software an den AG vor vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung, so erwirbt der AG

zunächst für die Zeit zwischen Ablieferung und dem Erwerb der dauerhaften Nutzungsberechtigung („Schwebezeit“) ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, die Software nebst dazugehöriger Benutzerdokumentation im ansonsten vereinbarten Umfang zu nutzen („vorläufiges Nutzungsrecht“). Während dieser Schwebezeit kann die vorläufige Nutzungsberechtigung des AG durch triron nur dadurch widerrufen werden, dass triron wegen Zahlungsverzugs des AG nach erfolgloser Mahnung vom Vertrag zurücktritt. Das vorläufige Nutzungsrecht endet ebenfalls, falls der AG berechtigterweise während der Schwebezeit vom Vertrag zurück tritt. Das vorläufige Nutzungsrecht endet, sobald der AG durch die Zahlung der vereinbarten Vergütung die dauerhafte Nutzungsberechtigung erwirbt, sofern nicht zuvor triron wegen Zahlungsverzugs oder der AG rechtmäßig vom Vertrag zurückgetreten ist.

7.4 Sofern Dritte während der Schwebezeit die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des AG betreiben, ist der AG verpflichtet, diese auf den während dieser Schwebezeit geltenden Eigentums- und Rechtsvorbehalt an der Software und der Benutzerdokumentation ausdrücklich hinzuweisen. Gleiches gilt gegenüber dem Insolvenzverwalter im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG.

8 Audit

8.1 Auf schriftliche Anforderung von triron, jedoch nicht öfter als ein Mal pro Halbjahr, bestätigt der AG gegenüber TRIRON schriftlich, dass die Software durch den AG ausschließlich entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen genutzt wurde.

8.2 triron behält sich vor, die Installationen und die tatsächliche Nutzung der Software durch den AG auf Ihre Vertragsgemäßheit an den Installationsorten vor Ort zu überprüfen. Eine Überprüfung findet höchstens einmal pro Jahr statt und kann jederzeit nach vorheriger Ankündigung mit mindestens fünf Tage Frist zu den üblichen Geschäftszeiten durchgeführt werden. Der AG wird triron in angemessenem Umfang bei der Durchführung des Audits unterstützen und triron die zur Durchführung des Audits erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß geben sowie Zugang zu den Installationen im für eine Überprüfung erforderlichen Umfang gewähren.

8.3 Ergibt sich aus einer Mitteilung des AG oder im Rahmen eines Audits eine nicht vertragsgemäße Übernutzung der Software, so steht triron ein Nachforderungsrecht für die auf die Übernutzung entfallenden Softwarelizenzgebühren zuzüglich eventuell angefallener Softwarepflegegebühren gemäß der dann aktuellen Preisliste von triron für die Dauer der Übernutzung zu.

Ferner hat der AG in diesem Fall an triron auch die mit einem Audit verbundenen Kosten zu erstatten. Weitergehende Schadenersatzansprüche behält sich triron vor.

C) Softwarepflege

9 Anspruch auf Softwarepflege, Leistungsumfang, Leistungsausschlüsse

9.1 Hat der AG einen Softwarepflegevertrag mit triron geschlossen, so hat der AG gegen Zahlung der vereinbarten Pflegegebühren während der Dauer des Vertrages Anspruch auf folgende Leistungen:

- Beseitigung von gemeldeten Fehlern der zu pflegenden Softwareprodukte,
- Bereitstellung aller Releases für die zu pflegenden Softwareprodukte, die triron während der Vertragslaufzeit allgemein für den Vertrieb freigibt.

9.2 Nicht von einem Softwarepflegevertrag umfasst sind insbesondere folgende Zusatzleistungen:

- Installation und Integration der neuen Releases,
- Parametrisierung oder Anpassung der neuen Releases an die Bedürfnisse des AG,
- Schulung und Einweisung,
- Pflege von Individualanpassungen („Customizing“) der Softwareprodukte.

9.3 Setzt der AG die der Pflege unterliegenden Softwareprodukte nicht in der vereinbarten Systemumgebung ein, besteht kein Anspruch auf Pflegeleistungen. Der AG bleibt jedoch zur Zahlung der vereinbarten Pflegepauschale verpflichtet.

9.4 Die Beseitigung von Störungen, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des AG, durch Fehler in der Systemumgebung der Software, Einwirkungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Leistungsbestandteil der Softwarepflege. Gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Installationsort, durch Fehler oder Ausfälle der Stromversorgung oder sonstige, nicht von triron zu vertretenden Einwirkungen verursacht werden.

9.5 triron ist berechtigt, Pflegeleistungen zurückzubehalten, wenn der AG die Softwareprodukte nicht im Einklang mit den von ihm erworbenen Nutzungsrechten einsetzt.

9.6 Erwirbt der Auftraggeber während der Laufzeit eines Softwarepflegevertrages weitere triron Softwareprodukte, so sind diese durch den Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung in den bestehenden Softwarepflegevertrag aufzunehmen, falls die Parteien keinen separaten Pflegevertrag für diese weiteren Softwareprodukte abschließen.

9.7 Eine Einbeziehung der weiteren Softwareprodukte erfolgt durch Abschluss einer entsprechenden Ergänzungsvereinbarung zu dem bestehenden Pflegevertrag, in der die weiteren Softwareprodukte, die vereinbarten jährlichen Pflegegebühren sowie die Geltung der im bestehenden Pflegevertrag vereinbarten Bedingungen zu vereinbaren ist.

10 Lieferung neuer Releases

10.1 Der AG erhält während der Vertragslaufzeit auf Abruf zum elektronischen Download alle neuen Releases für die von dem Pflegevertrag umfassten Softwareprodukte, die triron allgemein freigegeben hat.

10.2 triron wird mindestens einmal jährlich ein neues Release eines Softwareproduktes frei geben und dem AG zum Abruf bereitstellen.

10.3 Die Installation oder Implementierung eines neuen Release obliegt dem AG auf eigene Kosten und ist nicht durch triron geschuldet.

10.4 Produktverbesserungen, die triron als eigenständiges Softwareprodukt oder getrenntes Modul oder als eigene Applikation herausgibt, gelten nicht als neues Release und sind nicht im Leistungsumfang des Softwarepflegevertrages enthalten und müssen gesondert durch den AG lizenziert werden.

11 Beseitigung von Fehlern

11.1 Im Rahmen der Softwarepflege ist ein Fehler der Software gegeben, wenn ein der Pflege unterliegendes Softwareprodukt bei vertragsgemäßigem Gebrauch die in der Benutzerdokumentation aufgeführten Funktionalitäten nicht erbringt und sich dies mehr als unerheblich auf die Eignung der Software zur bestimmungsgemäßen Nutzung auswirkt und sich der Fehler reproduzierbar wiederholen lässt.

11.2 Die Pflicht von triron unter dem Pflegevertrag zur Beseitigung von Fehlern ist auf das aktuell freigegebene Release sowie auf das jeweilige vorangegangene Release der zu pflegenden Softwareprodukte beschränkt.

11.3 Fehlermeldung

11.3.1 Eine Fehlermeldung hat per E-Mail an das Helpdesk von triron zu erfolgen. Der Helpdesk ist unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar: support@triron.ch.

11.3.2 Der AG wird auftretende Fehler protokollieren und mit der Fehlermeldung eine möglichst genaue Beschreibung des Fehlers übermitteln. Um eine reibungslose Bearbeitung von Fehlermeldungen zu gewährleisten, behält sich triron vor, für die Meldung von Fehlern ein Formular bereit zu stellen. Hat triron ein solches Formular bereitgestellt, verpflichtet sich der AG, für Fehlermeldungen ausschliesslich dieses Formulars zu verwenden und die dort angeforderten Angaben, soweit dem AG diese Informationen vorliegen bzw. unter angemessenen Aufwand durch den AG zu ermitteln sind, an triron mit der Fehlermeldung zu übermitteln. Die Fehlerbehebung erfolgt unter Einhaltung der vertraglichen Bedingungen des Softwarepflegevertrages zwischen AG und triron.

11.3.6 Stellt sich bei der Bearbeitung eines vom AG gemeldeten Fehlers heraus, dass der gemeldete Fehler entweder nicht besteht oder nicht auf einem Fehler der zu pflegenden Softwareprodukte beruht und hätte der AG dies erkennen können, ist triron berechtigt, dem AG den im Zusammenhang mit der Fehlermeldung erbrachten Aufwand zu den dann gültigen Vergütungssätzen von triron für Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.

11.3.7 Stellt triron dem AG zur Vermeidung oder zur Behebung eines Fehlers der Software ein neues Release, einen Bug-Fix oder einen Workaround bereit, so hat der AG dies zu übernehmen, es sei denn die Übernahme ist dem AG unzumutbar, etwa wegen gravierender Anpassungs- oder Umstellungsproblemen bei dem AG.

12 Mitwirkungspflichten des AG

12.1 Der AG wird triron bei der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag, etwa bei der Fehlersuche oder der Durchführung der Fehlerbeseitigung, in angemessenen Umfang zeitnah und kostenlos unterstützen. Der AG wird Dokumente, Fehlerprotokolle und sonstige Informationen, die triron zur Analyse des Fehlers und/oder zu dessen Behebung benötigt, wie beim AG vorhanden und soweit der AG dazu berechtigt ist, zur Verfügung stellen.

12.2 Der AG wird vor Meldung eines Fehlers der zu pflegenden Softwareprodukte im für ihn zumutbaren Umfang prüfen, ob tatsächlich die zu pflegende Software als wahrscheinlichste Ursache der Störung anzusehen ist oder ob die Ursache der aufgetretenen Störung im Verantwortungsbereich des AG oder eines Dritten liegt.

12.3 Überlässt triron dem AG im Rahmen der Fehlerbehebung ein neues Release oder einen Bug-Fix der Software, so obliegt es dem AG, diese auf eigene Kosten zu installieren.

12.4 Der AG wird die auf seiner Seite erforderlichen Maßnahmen auf eigenen Kosten treffen, damit triron im Wege des Remote Access auf die Software und deren jeweilige Systemumgebung zur Beseitigung eines Fehlers zugreifen kann.

12.5 Die ordnungsgemäße Datensicherung ist Sache des AG. Eine ordnungsgemäße Datensicherung hat dabei alle technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zu umfassen, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz, der durch mögliche Fehler der zu pflegenden Software betroffenen IT-Systeme und Daten erforderlich sind und eine sofortige oder zumindest kurzfristige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ermöglicht.

13 Nutzungsrechte an Pflegeleistungen

13.1 triron räumt dem AG an den im Rahmen der Softwarepflege überlassenen neuen Releases oder Bug-Fixes eines

Softwareprodukts ein nicht ausschließliches Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung ein. Art und Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung richten sich dabei nach der beim Erwerb der Softwareprodukte im zugrunde liegenden Softwareüberlassungsvertrag vereinbarten Nutzungsrechtseinräumung sowie eventuell später vereinbarten Nutzungsrechtserweiterungen, aus denen der AG seine Rechte zur Nutzung der zu pflegenden Software ableitet. Jede darüberhinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen Rechtseinräumung durch triron.

13.2 Die Nutzungsrechte werden dabei nur für die von dem Pflegevertrag erfassten Softwareprodukte des AG eingeräumt. Hat der AG weitere Installationen der Softwareprodukte, die jedoch nicht von dem Pflegevertrage erfasst sind, so wird für diese weiteren Softwareprodukte kein Recht zur Nutzung der gelieferten neuen Releases oder Bug-Fixes eingeräumt.

14 Vertragslaufzeit, Kündigung

14.1 Hat der AG einen Softwarepflegevertrag mit triron geschlossen, so beginnt die Softwarepflege mit dem im Vertrag genannten Datum des Beginns der Softwarepflege. Ist kein Datum des Beginns genannt, so ist Beginn der Softwarepflege das Datum des Abschlusses des Softwarepflegevertrages.

14.2 Der Softwarepflegevertrag läuft zunächst bis zum Ende der im Vertrag vereinbarten Grundlaufzeit. Ist keine Grundlaufzeitvereinbart vereinbart, so gilt eine Grundlaufzeit von 12 Monaten als vereinbart.

14.3 Der Softwarepflegevertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht durch eine Partei mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.

14.4 Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

14.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

15 Vergütung, Zahlungsbedingungen

15.1 Ab dem Beginn der Softwarepflege erhält triron für die unter dem Pflegevertrag erbrachten Leistungen die vereinbarten jährlichen Pflegegebühren für die zu pflegenden Softwareprodukte als Vergütung.

15.2 Wird der Pflegevertrag um weitere Softwareprodukte erweitert, so werden die für diese weiteren Softwareprodukte vereinbarten Pflegegebühren ab dem Einbezug dieser Softwareprodukte durch triron zusätzlich berechnet.

15.3 triron ist berechtigt, die vereinbarten Pflegegebühren jeweils zum Beginn einer neuen Vertragslaufzeit um bis zu 5% bezogen auf die für die letzte Vertragslaufzeit berechneten Pflegegebühren zu erhöhen.

15.4 Die vereinbarten jährlichen Pflegegebühren sind jeweils für ein Jahr im Voraus fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung an triron zu zahlen. Wird der Pflegevertrag um weitere Softwareprodukte erweitert, so behält sich triron vor, die fällige Pflegegebühr zunächst anteilig für die dann verbleibende Vertragslaufzeit zu berechnen und im Voraus oder erst mit der nächsten turnusgemäßen Abrechnung der Pflegegebühren mit Beginn der nächsten Vertragslaufzeit in Rechnung zu stellen.

D) Consultingleistungen

16 Anspruch auf Consultingleistungen

Ein Anspruch des AG auf die Erbringung von Consultingleistungen durch triron besteht, wenn die Parteien einen Vertrag über die Erbringung von Consultingleistungen, wie zum Beispiel Installation, Implementierung, Parametrisierung oder Anpassung von Software, geschlossen haben.

17 Vertragsgegenstand

17.1 Inhalt und Umfang der durch triron zu erbringenden Leistungen werden bestimmt durch den zwischen den Parteien über die Erbringung von Consultingleistungen geschlossenen Vertrag und ergänzend durch diese Bedingungen. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen im Vertrag den Regelungen in diesen Bedingungen vor.

17.2 Die von triron zu erbringenden Leistungen werden je nach den Vereinbarungen im Einzelfall als Dienst- oder Werkleistungen erbracht. Soweit eine ausdrückliche Vereinbarung im Vertrag fehlt, trägt der AG die Projekt- und Erfolgsverantwortung und die Leistungen werden durch triron als Dienstleistungen erbracht.

18 Grundsätze zur Leistungserbringung

18.1 triron wird die vertraglich geschuldeten Consultingleistungen eigenverantwortlich und mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt erbringen. Zu disziplinarischen oder arbeitsrechtlichen Weisungen ist der AG gegenüber den durch triron eingesetzten Mitarbeitern nicht berechtigt. triron ist, unter Berücksichtigung der mit dem AG getroffenen Absprachen und mit dem AG vereinbarte Vorgaben, im Hinblick auf Zeit und Ort der Leistungserbringung, frei.

19 Termine und Zeitplan

Im Vertrag genannte Termine und Zeitpläne stellen, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur Angaben zur Vorbereitung und Planung dar und keine verbindlichen Termine.

20 Vergütung, Aufwandsschätzung

20.1 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, stellen im Vertrag zur Erbringung der vereinbarten Leistungen angegebene Zeit- und Kostenangaben (etwa Leistungstage oder Stunden) nur eine Aufwandsschätzung dar und der tatsächlich benötigte Aufwand kann von diesen Angaben abweichen.

20.2 Im Falle einer für triron abzusehenden deutlichen Überschreitung der im Vertrag gemachten Zeit- und Kostenangaben wird triron den Kunden hierüber informieren.

21 Vergütung

21.1 triron erbringt die Leistungen zu der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Vergütung nach Zeit- und Materialaufwand zu dem im Vertrag genannten Vergütungssatz. Ist kein Vergütungssatz angegeben, erfolgt die Vergütung entsprechend dem zum Zeitpunkt der Beauftragung gemäß der Preisliste von triron gültigen Vergütungssatz.

21.2 Bei Vereinbarung eines Tagessatzes pro Personentag deckt dieser eine Arbeitsleistung von acht (8) Stunden ab. Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig berechnet.

21.3 Im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung entstehende Reisezeiten, Reisekosten, Übernachtungskosten, sonstige Material- und Nebenkosten sowie Spesen werden entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag nach Aufwand in Rechnung gestellt. Sind im Vertrag keine Vergütungssätze für vorgenannte Kosten aufgeführt, so gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung gemäß der Preisliste von triron gültigen Kostensätze.

21.4 triron wird erbrachte Leistungen monatlich bzw. nach Beendigung der Tätigkeit in Rechnung stellen.

22 Mitwirkungspflichten des AG

22.1 Soweit für die ordnungsgemäße Erledigung der beauftragten Leistungen erforderlich wird, der AG an der Ausführung der Leistungen mitwirken und triron im erforderlichen und angemessenen Umfang unterstützen.

22.2 Der AG wird triron von allen betrieblichen Vorgängen und Umständen in Kenntnis setzen, die für die Durchführung der Leistungen von Bedeutung sein können.

22.3 Der AG wird triron die für Durchführung und Erledigung der Leistungen erforderlichen Dokumente, Nachweise, Daten und sonstigen Unterlagen rechtzeitig überlassen und notwendigen Auskünfte sowie Informationen erteilen.

22.4 Sofern erforderlich wird der AG auch operative Echtdateien triron zur Verfügung stellen.

22.5 Soweit die Dienstleistungen vor Ort in den Räumen des AG erfolgen wird der AG triron die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Zugänge zu Büros, der Systemumgebung und gegebenenfalls der Entwicklungsumgebung in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen.

22.6 Soweit die Leistungen von triron nur mit Zustimmung und Ermächtigung Dritter möglich ist, wird der AG die erforderlichen Zustimmungen und Ermächtigungen rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Tätigkeiten besorgen.

23 Rechte an Arbeitsergebnissen

23.1 Arbeitsergebnisse im Sinne dieser Bedingungen sind die Dienst- oder Werkleistungen von triron oder Teile hiervon, die triron vertragsgemäß für den AG erbringt.

23.2 An den erzielten Arbeitsergebnissen räumt triron dem AG gegen vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, dauerhaftes Recht zur internen Nutzung im Rahmen des mit dem betreffenden Consultingvertrags verfolgten Zwecks ein.

23.3 Der AG darf die Arbeitsergebnisse im für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlichen Umfang vervielfältigen.

23.4 Eine Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte wird ausgeschlossen.

E) Verkauf von Hardware

24 Vertragsgegenstand, Vergütung

24.1 Haben die Parteien einen Hardwarekaufvertrag geschlossen, so hat der AG einen Anspruch auf Lieferung der im Vertrag aufgeführten Hardwareprodukte durch triron gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung.

24.2 Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Hardware und deren Funktionsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung des Herstellers. Abweichende Vereinbarungen können im Kaufvertrag geregelt werden. Bei Widersprüchen zwischen der Produktbeschreibung und dem Kaufvertrag haben die Angaben im Kaufvertrag Vorrang. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Ware ist durch triron nicht geschuldet.

24.3 Soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, gelten die Preise zuzüglich Verpackung und Versendung.

24.4 Eine Installation und Inbetriebnahme ist durch triron aufgrund des Kaufvertrages nicht geschuldet.

25 Lieferung

25.1 Für Lieferungen von triron gelten die Incoterms 2020. Lieferungen erfolgen EXW, soweit nicht anders vereinbart, ab dem Sitz von triron.

25.2 triron ist berechtigt, in Teilleistungen zu liefern, sofern dies für den AG nicht unzumutbar ist.

25.3 Die rechtzeitige Lieferung an den AG durch triron steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von triron.

26 Eigentumsvorbehalt

26.1 triron behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG vor.

26.2 Der AG ist berechtigt, diese unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren („Vorbehaltsware“) im Rahmen seines üblichen, ordentlichen Geschäftsverkehrs zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit triron rechtzeitig nachkommt. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung, ist er nicht befugt.

26.3 Alle ihm aus jeder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen (einschließlich eventueller Nebenrechte) tritt der AG bis zur Höhe der jeweils offenen Gesamtforderung von triron zu deren Sicherung an triron ab. triron nimmt die Abtretung an. Der AG bleibt zur Einziehung der an triron abgetretenen Forderungen so lange berechtigt, wie der AG seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber triron rechtzeitig nachkommt.

26.4 Auf Verlangen von triron hat der AG die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und alle zur Geltendmachung der Rechte von triron erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zur Einziehung von Forderungen benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie dem Schuldner die Abtretung bekannt zu machen.

26.5 Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise auflösend bedingt, dass mit vollständiger Erfüllung der zum jeweiligen Zeitpunkt offenen Gesamtforderung von triron gegenüber dem AG das Eigentum an der im Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung bestehenden Vorbehaltsware ohne weiteres auf den AG übergeht.

26.6 Auf Wunsch des AG gibt triron nach eigener Wahl triron zustehende Sicherungen frei, soweit ihr Wert die jeweils zum sichernde Gesamtforderung von triron um mehr als 20 % übersteigt.

26.7 Ab Zahlungseinstellung des AG oder bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen ist der AG zur Veräußerung der Vorbehaltsware nicht mehr befugt und hat gesonderte Lagerung bzw. Kennzeichnung der Vorbehaltsware unverzüglich vorzunehmen. Ferner hat der AG die aus an triron abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge auf einem separaten Konto gutschreiben zu lassen.

F) Gemeinsame Bestimmungen

27 Angebote von triron, Annahmefrist, Vertragsinhalt, Vertragsschluss

27.1 Übersendet triron an den AG ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages, so hält sich triron für 4 Wochen ab dem Angebotsdatum an dieses Angebot gebunden. Wird das Angebot nicht innerhalb dieser Frist wirksam angenommen, so verliert es seine Gültigkeit.

27.2 Eine wirksame Annahme eines Angebots von triron durch den AG und damit der Abschluss eines Vertrages kann nur durch Rücksendung des unterzeichneten, unveränderten Angebots von triron erfolgen.

27.3 Jede abändernde Annahme eines Angebots von triron gilt als neues Angebot des AG. In diesem Fall behält sich triron die Annahme vor und ein Vertrag kommt zu den geänderten Bedingungen nur zustande, wenn triron das abgeänderte Angebot des AG ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AG annimmt.

27.4 Benötigt der AG für seine interne Abwicklung die Generierung einer eigenen Bestellung, so wird er den Text dieser Bestellung so formulieren, dass dieser im Einklang mit dem Inhalt dieses Angebots steht. Abweichende Festlegungen in der Bestellung des AG werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn triron diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

28 Preise, Aufrechnungsverbot

28.1 Alle Preisangaben von triron verstehen sich, sofern nicht abweichend angegeben, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Skonto wird nicht gewährt.

28.2 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen trägt der AG anfallende Zölle und Gebühren.

28.3 Die vereinbarte Vergütung ist 10 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

28.4 Der AG darf nur mit bzw. wegen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

29 Mängelansprüche des AG

29.1 triron leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen bei Gefahrübergang auf den AG die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit haben und nicht mit einem Sach- oder Rechtsmangel behaftet sind.

29.2 Ansprüche des AG wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten, es sei denn, triron hat den Mangel arglistig verschwiegen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder eine Garantie für die fehlende Beschaffenheit übernommen.

29.3 Liegt bei Gefahrübergang auf den AG ein Mangel vor, ist triron berechtigt, den Mangel nach eigener Wahl entweder durch Neulieferung oder durch Nachbesserung zu beheben.

29.4 Kann triron einen Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beheben oder ist die Nachbesserung oder Neulieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der AG nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten bzw. kündigen oder die Vergütung mindern. Das Recht des AG zum Rücktritt bzw. zur Kündigung des Vertrages besteht dabei jedoch nur bei wesentlichen Mängeln.

29.5 triron steht während der angemessenen Frist zur Nachbesserung bzw. Neulieferung die Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Neulieferung kann erst dann angenommen werden, wenn triron diese Handlungen ernsthaft und endgültig verweigert, unzumutbar verzögert oder wenn sonstige besondere Umstände vorliegen, durch die ein weiteres Abwarten für den AG unzumutbar ist.

29.6 Hat der AG einen angeblichen Mangel an triron gemeldet und stellt sich im Rahmen der Fehlersuche heraus, dass die Lieferung oder Leistung bei Gefahrübergang keinen Mangel hatte und hätte der AG dies erkennen können, ist triron berechtigt, dem AG den mit der Fehleranalyse und Fehlerbearbeitung verbundenen Aufwand entsprechend der dann gültigen Vergütungssätzen von triron für Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.

29.7 Mitwirkungspflicht des AG

29.7.1 Der AG wird triron bei der Fehlersuche und deren Bearbeitung im erforderlichen Umfang unentgeltlich unterstützen, insbesondere die zur Mangelbesehung notwendigen Daten, Informationen und Dateien zur Verfügung stellen, sowie, falls eine Lieferung von Software betroffen ist, die auf Seiten des AG erforderlichen Maßnahmen treffen, damit TRIRON bei Bedarf auch im Wege des Remote Access (Fernzugang) auf die Software und deren jeweilige Systemumgebung zugreifen kann.

29.7.2 Im Falle einer mangelhaften Software wird der AG eine von triron gelieferte neue Version der Software übernehmen und auf eigene Kosten installieren, sofern der bestimmungsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Installation für den AG nicht zu unzumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt.

29.8 Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Mängeln Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet triron nur im Rahmen der in Ziffer 30 festgelegten Grenzen.

30 Haftung

30.1 triron haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in voller Höhe nur

- für Schäden, aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von triron oder eines Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters von triron beruhen,
- für Schäden, die triron oder ein Erfüllungsgehilfe oder gesetzlicher Vertreter von triron vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und
- bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit

30.2 Die Haftung von triron bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist, wenn keiner der in Ziffer 30.1 aufgeführten Fälle vorliegt, auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

30.3 Jede weitergehende Haftung von triron auf Schadenersatz oder Ersatz von vergeblichen Aufwendungen ist ausgeschlossen. Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

30.4 triron und der AG gehen bei Abschluss des Vertrages davon aus, dass Euro 25.000,-- pro Schadensfall, insgesamt jedoch max. Euro 50.000, --, außer bei unmittelbaren Personenschäden, ausreichend sind, um den gem. Ziffer 30.2 zu ersetzenden vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden abzudecken. Der AG wird triron vor Abschluss des Vertrages unverzüglich darauf hinweisen, wenn bei ihm ein höheres Schadensrisiko besteht, damit die Parteien über eine entsprechende Anpassung der Haftungssummen vor Vertragsschluss verhandeln können.

30.5 Die Haftung von triron für Datenverlust ist auf Ersatz desjenigen Wiederherstellungsaufwandes begrenzt, der bei regelmäßiger, durch den AG der Gefahr entsprechend vorgenommener Sicherung der Daten für die Wiederherstellung der Daten seit dem Zeitpunkt der letzten Datensicherung aufzuwenden wäre.

31 Geheimhaltung

triron wird Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AG sowie als vertraulich gekennzeichnete Daten und Informationen des AG, welche triron im Rahmen der Leistungen unter einem Vertrag bekannt werden, ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages nutzen und im Übrigen geheim halten. Solche Daten und Informationen sind dann nicht geheim, wenn sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe an triron bereits allgemein oder triron bekannt waren oder wenn sie später allgemein bekannt werden. Sofern eine behördliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht, diese Daten oder Informationen offen zu legen, gilt die Pflicht zur Geheimhaltung ebenfalls nicht.

32 Marketing

Nach erfolgreicher Auftragsabwicklung ist triron berechtigt auf seiner Website oder in seinen sonstigen Marketingunterlagen den AG als Referenzkunden zu benennen. Die Referenzkundennennung kann textlich und/oder mit dem Firmenlogo des AG erfolgen.

33 Subunternehmer

triron ist berechtigt, für die unter einem Vertrag zu erbringenden Leistungen Subunternehmer einzuschalten.

34 Höhere Gewalt

Außer für die Pflicht zur Zahlung einer vereinbarten Vergütung ist jede Partei von Ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange ihr die Leistung oder Lieferung aufgrund Arbeitsstreik, Feuer, Überschwemmung, behördlichen Anordnungen, Terror oder einer anderen, nicht im Einflussbereich der betreffenden Partei liegenden Ursache von höherer Gewalt nicht möglich ist und dies durch die betreffende Partei nicht schuldhaft verursacht wurde.

35 Schlussbestimmungen

35.1 Der AG verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Exportgesetze und -bestimmungen (einschließlich derjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika).

35.2 Leistungs- und Erfüllungsort für die Leistungen von triron ist der Sitz von triron.

35.3 Der Vertrag regelt den jeweiligen Vertragsgegenstand abschließend. Nebenabreden sind nicht getroffen. Frühere den Vertragsgegenstand des Vertrages betreffende mündliche oder schriftliche Vereinbarungen verlieren mit Abschluss des Vertrages ihre Gültigkeit.

35.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

35.5 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, in diesem Fall die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine derartige Bestimmung zu schließen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

35.6 Es gilt das Schweizer Bundesrecht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

35.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist am Sitz von triron in Regensdorf, Schweiz. triron ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des AG Klage zu erheben.